

# **Rahmenvertrag**

## **über die Kooperation in einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Trägerqualität in der Kinder- und Jugendhilfe**

(Endstand: 07.03.2023)

### **Präambel**

Die Städte und Gemeinden tragen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, die Verfassungsrang besitzt (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 97 Verfassung des Landes Brandenburg), in doppelter Weise Verantwortung für die Bildungs- und Betreuungsqualität in der Kindertagesbetreuung:

- Zum einen sorgen sie im Rahmen der Daseinsvorsorge nach § 2 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf für die Sicherung und Förderung eines breiten bedarfsgerechten Angebots an Bildungs- und Kindertageseinrichtungen, womit sie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung unterstützen. Das Aufgabenspektrum der Kommunalverwaltungen schließt bei der Gewährleistung eines vielfältigen Angebots sowie des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII<sup>1</sup> häufig auch die Kooperation zwischen Kommunen und auf lokaler Ebene ansässigen freien Trägern ein. Diese Kooperation ist gesetzlich verankert; insbesondere die Regelungen im SGB VIII, die kommunalen Satzungen und die kommunalpolitischen Beschlusslagen einschließlich der Beschlüsse zum kommunalen Haushalt bilden den Handlungsrahmen.
- Zum anderen stellen die Städte und Gemeinden als Träger von kommunalen Kindertageseinrichtungen selbst eine möglichst hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder bereit.

Die Erfüllung beider Aufgaben ist als eine fachlich anspruchsvolle und aufwendige Herausforderung anzusehen, der sich die Städte und Gemeinden – im Zusammenwirken mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe – verantwortungsbewusst stellen und für deren erfolgreiche, effiziente Bewältigung ein zentrales überörtliches Praxisunterstützungssystem notwendig ist. Vor dem Hintergrund dieser Bedarfslage stellt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg seit 2021 Mittel zum Aufbau des „Kompetenzzentrums Träger-Qualität“ zur Verfügung, dessen Arbeit speziell auf die Rahmenbedingungen der Städte und Gemeinden zugeschnitten ist. Angesichts des großen Interesses der brandenburgischen Städte und Gemeinden an den Angeboten des „Kompetenzzentrums Träger-Qualität“ sowie dem notwendigen Ausbau des Praxisunterstützungssystems erscheint es sinnvoll, das „Kompetenzzentrum Träger-Qualität“ als Kommunale Arbeitsgemeinschaft auszugestalten.

Die Gründung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft fördert die Vernetzung zwischen den Städten und Gemeinden sowie den Wissens- und Erfahrungsaustausch, der zur Meisterung der vielfältigen Herausforderungen der Kommunalverwaltungen hilfreich ist. Die Institution der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft erlaubt es zudem, die Ressourcen der Städte und Gemeinden für die nicht selten notwendige Hinzuziehung fachlicher Expertise, über welche die Kommunalverwaltungen gegebenenfalls nicht selbst verfügen (z. B. Recht, Organisationsentwicklung), effizient zu bündeln. Schließlich stellt die Gründung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft auch einen großen Schritt auf dem Weg zur Gewährleistung flächendeckend gleichwertiger förderlicher Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche dar.

<sup>1</sup> Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Der vorliegende Rahmenvertrag regelt die Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Kompetenzzentrum Träger-Qualität“ – nachfolgend „KAG KTQ“ genannt.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der KAG KTQ können gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 GKGBbg brandenburgische Kommunen (insbesondere Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter), sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts werden.
- (2) Mitglied der KAG KTQ können gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 GKGBbg auch Kommunen und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts werden, die nicht auf dem Gebiet des Bundeslands Brandenburg liegen.
- (3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist
  1. die Unterzeichnung des vorliegenden Rahmenvertrags nach den Absätzen 4 oder 5 sowie
  2. der Abschluss eines bilateralen Vertrags zur Regelung des Leistungsaustauschs zwischen dem jeweiligen Beitrittskandidaten und der wissenschaftlichen Stelle nach § 6.
- (4) Der Rahmenvertrag tritt durch Unterzeichnung aller nachfolgend aufgeführten Mitglieder in Kraft:  
[Name der Gemeinde A],  
[Name der Stadt B],  
[Name des Amts C]  
...,
- (5) Für Beitrittskandidaten, die der KAG KTQ nach erstmaligem Inkrafttreten des Rahmenvertrags beitreten, wird der Rahmenvertrag nach Unterzeichnung durch den jeweiligen Beitrittskandidaten und schriftlicher Bestätigung durch die wissenschaftliche Stelle nach § 6 wirksam.
- (6) Die wissenschaftliche Stelle nach § 6 führt ein Verzeichnis über alle aktiven und beendeten Mitgliedschaften und archiviert zu diesem Zweck die von den Mitgliedern unterzeichneten Ausfertigungen des Rahmenvertrags.

## **§ 3 Ziel und Aufgaben**

- (1) Die Mitglieder der KAG KTQ arbeiten mit dem Ziel zusammen, durch den gemeinsamen Aufbau und den kontinuierlichen Betrieb eines Praxisunterstützungssystems für kommunale Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die verwaltungsbezogenen, trägerseitigen Strukturen und Prozesse zu optimieren und so bestmögliche Rahmenbedingungen für die Bereitstellung einer hochwertigen Betreuungs- und Bildungsqualität zu gewährleisten. Damit sollen für alle in kommunaler Trägerschaft betreuten Kinder und Jugendlichen gleichwertige förderliche Entwicklungsbedingungen gesichert werden.
- (2) Die Aufgaben der KAG KTQ sind gemäß § 4 Absatz 4 GKGBbg insbesondere
  1. die gemeinsame Abstimmung, Planung und Bearbeitung von Aufgaben zur Weiterentwicklung der Trägerqualität in der Kinder- und Jugendhilfe,
  2. die Diskussion von wissenschaftlichen Forschungs- und Evaluationsergebnissen sowie die Ableitung daraus resultierender Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des Praxisunterstützungssystems und der verwaltungsbezogenen, trägerseitigen Strukturen und Prozesse in der Kinder- und Jugendhilfe,

3. die Erarbeitung und Weiterentwicklung kommunaler Qualitätsstandards für die Kinder- und Jugendhilfe unter dem Dach landesspezifischer Rahmenvorgaben sowie
4. die Beteiligung am bildungs- und sozialpolitischen Diskurs zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe durch die Erarbeitung und Veröffentlichung wissenschaftlich begründeter Positionen sowie die Kennzeichnung notwendiger Reformbedarfe.

#### **§ 4 Arbeitsorganisation und Öffentlichkeitsvertretung**

- (1) Das zentrale Arbeitsgremium der KAG KTQ ist die Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe bedient sich zur Bearbeitung der in § 3 Absatz 2 genannten Aufgaben der wissenschaftlichen Stelle nach § 6.
- (2) Die Lenkungsgruppe kann die wissenschaftliche Stelle nach § 6 per Beschluss mit der Repräsentation der KAG KTQ in der Öffentlichkeit beauftragen. Darüber hinaus wird die KAG KTQ in der Öffentlichkeit von zwei Sprechern vertreten, die von der Lenkungsgruppe aus dem Kreis der Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren zu wählen sind.

#### **§ 5 Lenkungsgruppe und Geschäftsordnung**

- (1) Die Mitglieder der KAG KTQ entsenden je einen der wissenschaftlichen Stelle nach § 6 namentlich zu benennenden Vertreter in die Lenkungsgruppe; für den Fall der Verhinderung ist ebenso ein Stellvertreter namentlich zu benennen.
- (2) Die Lenkungsgruppe tagt zweimal jährlich auf Einladung der wissenschaftlichen Stelle nach § 6. Zwischen dem Versanddatum der Einladung und dem Sitzungsdatum der Lenkungsgruppe müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die von der wissenschaftlichen Stelle nach § 6 festgelegt wird. Weitere Tagesordnungspunkte, die von Mitgliedern vorgeschlagen werden, müssen mindestens drei Tage vor der Lenkungsgruppensitzung schriftlich bei der wissenschaftlichen Stelle eingereicht werden. Über den Ablauf der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Ergebnisprotokoll wird den Mitgliedern der KAG KTQ spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Sitzungsdatum von der wissenschaftlichen Stelle nach § 6 digital zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Lenkungsgruppe dient der Information, dem Erfahrungsaustausch, der vertiefenden Diskussion und der Beschlussfassung zu allen in § 3 Absatz 2 genannten Aufgabenfeldern der KAG KTQ. Die Beschlussfähigkeit der Lenkungsgruppe ist bei jeder Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird vom benannten anwesenden Vertreter des jeweiligen Mitglieds oder seinem Stellvertreter wahrgenommen und ist im Übrigen nicht übertragbar.
- (5) Beschlüsse der Lenkungsgruppe zur Anpassung des vorliegenden Rahmenvertrags müssen einstimmig gefasst werden; der geänderte Rahmenvertrag bedarf der erneuten Unterzeichnung durch die Mitglieder. Im Übrigen genügt für Beschlüsse eine einfache Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Alle Beschlüsse sind gemäß § 4 Absatz 3 GKGBbg nicht bindend.

#### **§ 6 Wissenschaftliche Stelle**

- (1) Als wissenschaftliche Stelle wird das Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V. an der Universität Potsdam tätig. Die wissenschaftliche Stelle übernimmt die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung sowie die Moderation und Nachbereitung der Sitzungen der Lenkungsgruppe.

- (2) Zudem erfüllt die wissenschaftliche Stelle insbesondere folgende Aufgaben:
- a. die wissenschaftlich begründete und erwachsenenpädagogisch qualifizierte bedarfsgerechte Fortbildung kommunalen Verwaltungspersonals sowie des leitenden Personals von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in kommunaler Trägerschaft nach Maßgabe der KAG KTQ,
  - b. die wissenschaftliche Begleitung der Erarbeitung und Weiterentwicklung kommunaler Qualitätsstandards für die Kinder- und Jugendhilfe nach Maßgabe der KAG KTQ,
  - c. die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Bereitstellung einer Dokumentensammlung „Qualitätsentwicklung“ mit rechtskonformen musterhaften Qualitätssicherungsdokumenten (z. B. zur Einrichtungskonzeption und zum Beschwerdemanagement),
  - d. die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Bereitstellung einer Dokumentensammlung „Krisenmanagement“ mit Handlungsempfehlungen und Orientierungshilfen für die Krisenintervention und Krisenprävention,
  - e. die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Bereitstellung einer Dokumentensammlung „Rechtsfragen“ mit Darstellungen zu verschiedenen Rechtsfragen in Bezug auf die Arbeit von Städten und Gemeinden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe,
  - f. die Begleitung und Beratung des kommunalen Verwaltungspersonals im Rahmen von Veränderungsprozessen, insbesondere durch Fachvorträge und Beratungen vor Ort,
  - g. die Förderung der Vernetzung unter den Städten und Gemeinden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. durch ein Fachforum und eine Online-Plattform) sowie zwischen den Städten und Gemeinden einerseits sowie einschlägigen Fachexperten (z. B. in einem Expertenpool) andererseits,
  - h. die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Bereitstellung eines digitalen Befragungsinstruments „KomNet-Barometer“, mit dem schnell und flächendeckend Meinungsbilder von kommunalen Trägern und Fachkräften zu Fragen der Weiterentwicklung und Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe erfasst werden können, sowie
  - i. die Erarbeitung von wissenschaftlichen Stellungnahmen, Positionen und anderen Dokumenten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

## **§ 7 Finanzierung**

- (1) Jedes Mitglied der KAG KTQ trägt seine finanziellen Aufwände selbst. Ein Beitrag zur Mitgliedschaft in der KAG KTQ wird nicht erhoben.
- (2) Einzelheiten zur Finanzierung der in § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 2 beschriebenen Aufgaben werden in bilateralen Verträgen zwischen dem jeweiligen Mitglied der KAG KTQ und der wissenschaftlichen Stelle nach § 6 geregelt.
- (3) Soweit einem Mitglied durch die Umsetzung eines Beschlusses der Lenkungsgruppe sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der KAG KTQ entstehen, tragen die im Zeitpunkt des Beschlusses stimmberechtigten Mitglieder diese zu gleichen Teilen. Der Nachweis der Kosten erfolgt gegenüber der wissenschaftlichen Stelle nach § 6.
- (4) Die Kosten, die der wissenschaftlichen Stelle für die Organisation der KAG KTQ entstehen, insbesondere für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen, werden zu gleichen Teilen von den Mitgliedern getragen.

## **§ 8 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Der Rahmenvertrag gilt für eine unbestimmte Laufzeit.
- (2) Eine Kündigung des Rahmenvertrags ist halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch das entsprechende Mitglied möglich; § 60 VwVfG bleibt unberührt. Die Kündigung erfolgt gegenüber der wissenschaftlichen Stelle nach § 6 und bedarf der Schriftform. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet die

Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds in der KAG KTQ mit den in Absatz 4 beschriebenen Folgen. Der Fortbestand der KAG KTQ bleibt durch die Kündigung einzelner Mitglieder unberührt.

- (3) Entfallen nach Abschluss des Rahmenvertrags die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der KAG KTQ, insbesondere bei Auslaufen der bilateralen Verträge nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, endet die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds in der KAG KTQ ab dem Tag, der auf den letzten Tag der Laufzeit der bilateralen Verträge folgt, ohne weitere schriftliche Benachrichtigung des betreffenden Mitglieds mit den in Absatz 4 beschriebenen Folgen.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der KAG KTQ entfallen alle gemäß dem Rahmenvertrag mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben. Die in den bilateralen Verträgen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bestimmten Rechte und Pflichten bleiben durch das Ende der Mitgliedschaft unberührt. Ein erneuter Beitritt zur KAG KTQ ist nach Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 3 möglich.
- (5) Die Lenkungsgruppe wird von der wissenschaftlichen Stelle nach § 6 unverzüglich über neue und beendete Mitgliedschaften informiert.

### **§ 9 Steuerrechtliche Belange**

Die KAG KTQ besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Tätigkeit ist daher nach dem Verständnis ihrer Mitglieder mangels eines Leistungsaustausches steuerfrei.

### **§ 10 Sonstiges**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der einstimmigen Beschlussfassung gemäß § 5 Absatz 5.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrags unwirksam sein oder werden, bleibt der Rahmenvertrag im Übrigen wirksam. Die Mitglieder der KAG KTQ werden in diesem Fall über eine neue, wirksame Regelung beraten, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

Gegeben in der Sitzung der Lenkungsgruppe vom **XX.XX.2023** in Staffelde

Für die Gemeinde **XXXX** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister / Amtsdirektor

Für die Gemeinde XXXX

---

Ort und Datum

---

Bürgermeister / Amtsdirektor

Für die Gemeinde XXXX

---

Ort und Datum

---

Bürgermeister / Amtsdirektor

... Weitere Städte und Gemeinden